

HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG V
- PRODUKTION UND MEDIENWIRTSCHAFT -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM MÜNCHEN

vom 13. August 2015

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 04.03.2016

geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 18.09.2017

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.10.2019

Aufgrund von Art. 13 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung: Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen sind in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt. Selbstverständlich sollen Personen des dritten Geschlechts mit angesprochen werden. Eine eigene Bezeichnung wurde nicht aufgenommen, da es aktuell noch keine allgemein anerkannte Formulierung gibt. Bei einer Überarbeitung dieser Satzung wird diese Sachlage überprüft.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung sowie die Diplomprüfung der Abteilung V - Produktion und Medienwirtschaft.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Abteilung V folgende Unterlagen vorzulegen:

im 1. Semester:

- Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film	Teilnahmeschein
- Filmschau	Teilnahmeschein
- Heads of Department	Teilnahmeschein
- Produktionskunde I	Seminarschein
- Medienwirtschaft I	Qual. Seminarschein
- Rechtskunde I	Qual. Seminarschein

im 2. Semester:

- Produktionskunde II	Seminarschein
- Medienwirtschaft II	Qual. Seminarschein
- Rechtskunde II	Qual. Seminarschein
- Spezielle Buchführung und Steuerrecht I	Qual. Seminarschein

im 3. Semester:

- Kurzfilmdramaturgie	Teilnahmeschein
- Produktionskunde III	Seminarschein
- Medienwirtschaft III	Seminarschein
- Rechtskunde III	Seminarschein
- Spezielle Buchführung und Steuerrecht II	Qual. Seminarschein

im 4. Semester:

- | | |
|-----------------------|---------------|
| - Produktionskunde IV | Seminarschein |
| - Medienwirtschaft IV | Seminarschein |

und

- | | |
|--|-----------------|
| - Tätigkeit als Ko-Produzent*in / Producer*in /
Produktionsleiter*in an einer Hochschulproduktion im
Grundstudium. | Teilnahmeschein |
|--|-----------------|

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anforderungen in der Diplom-Vorprüfung

- (1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in der Abteilung I und der Abteilung II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie der Diplom-Vorprüfung in der Abteilung V. ²Die Diplom-Vorprüfung in der Abteilung V besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten und zwei mündlichen Prüfungen, die als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden, wobei für jeden Studierenden ca. 20 Minuten pro mündlicher Prüfung vorzusehen sind.
- (2) ¹Die zwei schriftlichen Arbeiten zu den Grundlagen der Fachgebiete Produktionskunde (PK, max. 90 Seiten inkl. Anhang) und Medienwirtschaft (MW, max. 30 Seiten inkl. Anhang) sind nach Maßgabe des*der Geschäftsführenden Professors*in bzw. eines*einer wesentlich am Lehrbetrieb beteiligten Lehrbeauftragten anzufertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils zwei Wochen.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfungen in der Abteilung V ist die schriftliche Arbeit des*der Studierenden aus dem jeweiligen Fachgebiet und dieser zugrundeliegende sowie weiterführende Fachkenntnisse aus den vorangegangenen Pflichtseminaren.

§ 4

**Note der Diplom-Vorprüfung
in der Abteilung V - Produktion und Medienwirtschaft**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung in der Abteilung V ist bestanden, wenn die Note im jeweiligen Fachgebiet sowohl in der schriftlichen Arbeit als auch in der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet.

- (2) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im jeweiligen Fachgebiete erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit aus dem betreffenden Fachgebiet bestanden wurde.
- (3) Zur Errechnung der Fachnote in der Abteilung V werden die Noten aus den Prüfungen in den beiden Fachgebieten gleichrangig schriftlich und mündlich addiert und durch vier geteilt.

§ 5

Wiederholungsmöglichkeiten

¹Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung in einem der beiden Fachgebiete muss nur diese nachgeholt werden. ²Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung sowie aus § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

III. Diplomprüfung

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Abteilung V folgende Unterlagen vorzulegen:

im 5. Semester:

- Produktionskunde V	Seminarschein
- Medienwirtschaft V	Seminarschein
- Schwerpunkt (Development oder Produktionsmanagement)	Seminarschein
- Rechtskunde IV	Seminarschein

im 6. Semester:

- Dramaturgie	Teilnahmeschein
- Produktionskunde VI	Seminarschein
- Medienwirtschaft VI	Seminarschein
- Rechtskunde V	Seminarschein

im 7. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Produktionskunde VII | Seminarschein |
| - Medienwirtschaft VII | Seminarschein |
| - Schwerpunkt (Development oder Produktionsmanagement) | Seminarschein |

im 8. Semester:

entweder

- | | |
|-------------------------|---------------|
| - Produktionskunde VIII | Seminarschein |
|-------------------------|---------------|

und

- | | |
|-------------------------|---------------|
| - Medienwirtschaft VIII | Seminarschein |
|-------------------------|---------------|

oder

- | | |
|---|-----------------|
| - ¹ Nachweis einer während der Vorlesungszeit des achten Semesters anzutretenden und von dem*der Geschäftsführenden Professor*in anerkannten einschlägigen Tätigkeit in der Medienbranche.
² Eine Tätigkeit bei Hochschulproduktionen bzw. Hochschul-Koproduktionen ist hierfür nicht ausreichend. | Teilnahmeschein |
|---|-----------------|

und

- | | |
|---|-----------------|
| - Nachweis einer im Laufe des Studiums besuchten Wahlpflichtveranstaltung des Bereichs Creative Writing oder Fernsehjournalismus oder Werbung | Teilnahmeschein |
|---|-----------------|

und

entweder

- | | |
|--|-----------------|
| - Tätigkeit als Ko-Produzent*in / Produktionsleiter*in / Producer*in an einer Hochschulproduktion im Hauptstudium. | Teilnahmeschein |
|--|-----------------|

oder

- | | |
|--|-----------------|
| - Nachweis eines im Laufe des Studiums absolvierten und von dem*der Geschäftsführenden Professor*in anerkannten, mind. vierwöchigen Praktikums in der Medienbranche. | Teilnahmeschein |
|--|-----------------|

- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 **Anforderungen in der Diplomprüfung**

- (1) ¹Die Diplomprüfung besteht aus den Diplomprüfungen in der Abteilung I und der Abteilung II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, und der Diplomprüfung in der Abteilung V. ²Die Diplomprüfung in der Abteilung V besteht aus einer schriftlichen Arbeit in Produktionskunde („Diplomarbeit PK“) und einer schriftlichen Arbeit in Medienwirtschaft („Diplomarbeit MW“) sowie den jeweils dazu gehörigen mündlichen Prüfungen.

§ 8 **Diplomarbeit**

- (1) Die jeweilige schriftliche Arbeit ist nach folgenden Maßgaben zu erstellen:

a) ¹ Produktionskunde („Diplomarbeit PK“)

Erstellung eines fiktiven Antrags auf Produktionsförderung vorzugsweise beim Filmförderfonds FFF Bayern - nach Absprache mit dem*der Geschäftsführenden Professor*in auch bei einer anderen staatlichen Förderanstalt auf Länderebene - (max. 150 Seiten inkl. Anhang) zu einem abendfüllenden Kinospielefilm nach branchenüblichen, von dem*der Geschäftsführenden Professor*in festgelegten Maßgaben und Maßstäben anhand eines noch nicht realisierten Drehbuchs mit prüfungsrelevanten Angaben wie Drehplan, Kalkulation, Besetzung von Cast und Crew, Herstellungsplan, Finanzierungsplan, Postproduktionsplan, Verwertungskonzept, Marketingkonzept, Recoupmentplan und ggf. weiteren Prüfungsinhalten.

²Mit diesem Teil der Diplomarbeit soll der*die Studierende den Nachweis der Befähigung zur Tätigkeit als Produzent*in / Producer erbringen;

oder

³ nach vorheriger Absprache mit dem*der Geschäftsführenden Professor*in eine Tätigkeit als Produzent*in oder Producer*in eines Spielfilms ab 70 Minuten Länge oder einer Serie ab 100 Minuten Gesamtlänge im Hauptstudium, der mit Senderbeteiligung und/oder regionaler und/oder überregionaler Filmprojekt-, Produktions- oder Nachwuchsförderung realisiert wurde oder wird, oder eine offizielle Kinoauswertung bzw. eine Ausstrahlung bei einem Pay- oder Free-TV-Sender oder auf einer VoD-Plattform vorweisen kann, unter Nachweis aller relevanten Unterlagen wie Drehbuch, Drehplan, Kalkulation, Besetzung, Stabliste, Herstellungsplan, Finanzierungsplan, Postproduktionsplan, Verwertungskonzept, Marketingkonzept, Recoupmentplan und ggf. weiteren, von dem*der Geschäftsführenden Professor*in vorgegebenen Prüfungsinhalten als „Abschlussfilm“. Mit Ablauf der Abgabefrist muss eine geschlossene Finanzierung des Projekts vorgelegt werden, nachgewiesen durch eine entsprechende Vereinbarung mit einer Förderanstalt oder einen verbindlichen Verleihvertrag oder einen Lizenzvertrag mit einem Pay- oder Free-TV-Sender oder einer VoD-Plattform.

und

- b) ¹ Medienwirtschaft („Diplomarbeit MW“)
Anfertigung einer schriftlichen Arbeit aus dem Gebiet der Medienwirtschaft (max. 120 Seiten inkl. Anhang).
²Mit dieser Arbeit soll der*die Studierende seine im Laufe des Studiums erworbenen Kenntnisse über die Medienwirtschaft nachweisen sowie die Fähigkeit, diese für Darstellung, kritische Bewertung und Lösung einer schwierigen medienwirtschaftlichen Aufgabe oder eines entsprechenden Problems anwenden zu können.
- (2) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Abteilung V sind verbindlich anzugeben bzw. festzulegen: in Produktionskunde der Titel des Drehbuchs, auf dem die Arbeit basieren wird, in Medienwirtschaft der Titel der Arbeit inklusive wissenschaftlicher Fragestellung.
- (3) Die Themen für die jeweilige schriftliche Arbeit („Diplomarbeit PK“, „Diplomarbeit MW“) können sowohl von dem*der Geschäftsführenden Professor*in der Abteilung V als auch von einem*einer wesentlich am Lehrbetrieb der Abteilung V beteiligten Lehrbeauftragten gestellt werden.
- (4) ¹Die Zeit von der Anmeldung bis zur Abgabe der beiden schriftlichen Arbeiten soll sechs Monate nicht überschreiten. ² Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Studierenden die Bearbeitungszeit im Einverständnis mit dem*der Geschäftsführenden Professor*in verlängern.
- (5) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomprüfung und Abgabe der beiden schriftlichen Arbeiten sind aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Drehbuch bzw. Projekt darf nicht mehrmalig als Grundlage einer schriftlichen Arbeit („Diplomarbeit PK“) nach § 8 Abs. 1 Punkt a) dienen.

§ 9

Mündliche Diplomprüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen finden als Einzel- oder Gruppenprüfungen statt, wobei für jeden Studierenden etwa 30-45 Minuten pro Prüfung vorzusehen sind.
- (2) Gegenstand der mündlichen Prüfungen ist die schriftliche Arbeit des*der Studierenden aus dem jeweiligen Fachgebiet und dieser zugrundeliegende sowie weiterführende Fachkenntnisse.
- (3) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung im jeweiligen Fachgebiet erfolgt nur, wenn die schriftliche Arbeit aus dem betreffenden Fachgebiet bestanden wurde.

§ 10 **Note der Diplomprüfung** **in der Abteilung V - Produktion und Medienwirtschaft**

- (1) Die Diplomprüfung in der Abteilung V ist bestanden, wenn die Noten in beiden schriftlichen Arbeiten und der jeweiligen mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lauten.
- (2) Zur Errechnung der Fachnote der Abteilung V werden die Noten für jeden Teil der Diplomarbeit vierfach, die Noten für die mündlichen Prüfungen je dreifach gewertet, addiert und das Ergebnis durch 14 geteilt.

§ 11 **Wiederholungsmöglichkeiten**

¹Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung in einem der beiden Fachgebiete muss nur diese nachgeholt werden. ²Im Übrigen gelten die Regelungen aus § 4 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung sowie aus § 17 der Allgemeinen Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

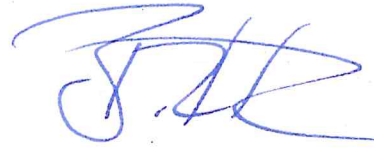
IV. Schlussbestimmungen

§ 12 **Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium an der Hochschule für Fernsehen und Film ab dem Wintersemester 2018/2019 im Studiengang Produktion und Medienwirtschaft aufgenommen haben.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden durch den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund Beschluss des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film
in München vom 18.10.2019

München, *den 24. 10. 2019*



Professorin Bettina Reitz
Präsidentin

Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung V – Produktion und Medienwirtschaft wurde am 24.10.2019 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.10.2019 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 24.10.2019.